

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horstmar  
vom 02. Februar 1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 476) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 29.12.1981 hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 29.01.1987 beschlossen:

**I. Anschlußbeiträge**

**§ 1  
Anschlußbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) solche, die erschlossen sind, aber für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

**A**

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 5) und Art (Abs. 6) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) bei Grundstücken im Außenbereich im Sinne des § 25 Bundesbaugesetz, sofern der vorstehende Buchstabe b) nicht angewendet werden kann, die Fläche eines fiktiven Rechtecks um die Gebäude- und Hofflächen eines überwiegend für Wohnzwecke genutzten Grundstückes oder eines überwiegend landwirtschaftlich, industriell, gewerblich oder anders genutzten Grundstückes,
- d) Anzusetzen sind den Fällen der Unterabsätze a), b) und c)

	im Innenbereich		im Außenbereich	
	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens
1. bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken	1.200 qm	400 qm	1.200 qm	600 qm
2. bei überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	1.500 qm	800 qm	1.500 qm	800 qm
3. bei überwiegend industriell genutzten Grundstücken	2.400 qm	1.200 qm	2.400 qm	1.200 qm
4. bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken	2.000 qm	1.000 qm	2.000 qm	1.000 qm
5. bei überwiegend anders genutzten Grundstücken	1.800 qm	600 qm	1.800 qm	600 qm

## B

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 0,8  |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,0  |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und

Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist die zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (6) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

#### **C**

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für die Grundstücke in den übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöhen sich die in Absatz 1 B (1) Nr. 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25.

#### **D**

- (1) Je Quadratmeter der nach den Buchstaben A, B und C errechneten Maßstabsflächen beträgt die Anschlußgebühr 2,00 DM.
- (2) Die Anschlußgebühr nach Absatz 1 darf 70 v. H. der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen nicht übersteigen. Dabei sind nur die Verteilungsanlagen einzubeziehen, die sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Über die Anwendung dieses Absatzes und über die Abgrenzung des Versorgungsbereiches entscheidet die Stadt Horstmar durch besonderen Beschluß.

#### **E**

Wird ein bereits an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.

### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 2 Abs. 1, sobald eine dem Grundstück dienende Erschließungsanlage mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgestattet worden ist.
- (2) Im Rahmen des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so wird an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Übergangsvorschriften**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren, entsteht keine neue Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Bescheid ein Anschlußbeitrag festgesetzt worden ist.
- (2) Soweit nach den bisherigen Beitrags- und Gebührensatzungen eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, hat der Beitragspflichtige noch einen Beitrag nach dem bisherigen Recht zu entrichten. Dabei sind § 3 Absatz 3 Buchstabe e) und § 3 Absatz 3 Buchstabe c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horstmar vom 11. März 1980 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar S. 18), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1980 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar S. 118) in folgender Fassung anzuwenden:

### § 3 Abs. 2 Buchstabe e):

e) Im nicht beplanten Bereich sind

1. bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken die Vomhundertsätze nach Abs. 1 Buchstabe a) (BS, WA, WR, MD, SW)
2. bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken die Vomhundertsätze nach Abs. 1 Buchstabe b) (MK, GE)
3. bei überwiegend industriell genutzten Grundstücken die Vomhundertsätze nach Absatz 1 Buchstabe c) (GI)
4. bei überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und bei überwiegend anders genutzten Grundstücken die Vomhundertsätze nach Abs. 1 Buchstabe b) (MK, GE)

anzuwenden.

§ 3 Abs. 3 Buchstabe c:

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche an der Erschließungsanlage, in der die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig verlegt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
  - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite bis zu einer im Abstand von 40 m verlaufenden Parallele;
  - cc) bei Grundstücken im Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes die Fläche eines fiktiven Rechteckes um die Gebäude- und Hofflächen eines überwiegend für Wohnzwecke genutzten Grundstückes oder eines überwiegend landwirtschaftlich, industriell oder anders genutzten Grundstückes.
- d) Anzusetzen sind in den Fällen des Buchstaben a), b) und c)

	im Innenbereich		im Außenbereich	
	höchstens	wenigstens	höchstens	wenigstens
1. bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken	1.200 qm	400 qm	1.200 qm	600 qm
2. bei überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	1.500 qm	800 qm	1.500 qm	800 qm
3. bei überwiegend industriell genutzten Grundstücken	2.400 qm	1.200 qm	2.400 qm	1.200 qm
4. bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken	2.000 qm	1.000 qm	2.000 qm	1.000 qm
5. bei überwiegend anders genutzten Grundstücken	1.800 qm	600 qm	1.800 qm	600 qm

Wird

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes für die zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung ohne Bebauung,
- bei Grundstücken im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BBG für deren tatsächliche oder zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung ohne Bebauung

einschließlich der Abstandsflächen eine größere Grundstücksfläche benötigt, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 8**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt

a) für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung

bis 6 cbm/h	6,00 DM je Monat
von 7 cbm/h bis 19 cbm/h	22,50 DM je Monat
von 20 cbm/h bis 99 cbm/h	75,00 DM je Monat
ab 100 cbm/h	105,00 DM je Monat

b) für einen Standrohr-Wasserzähler 30,00 DM je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt je cbm 1,25 DM.

### **§ 9**

#### **Fehler bei der Wassermessung**

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die

Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem Anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 11 Abrechnung der Gebühren**

- (1) Die Stadt Horstmar läßt den Wasserverbrauch jährlich ablesen.
- (2) Auf die voraussichtlichen Gebühren eines Wirtschaftsjahres erhebt die Stadt Horstmar vierteljährlich Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (3) Die Jahresabrechnung wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (31. Dezember) erstellt. Dabei werden die geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet.
- (4) Die Abschlagszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die Nachforderungen aus der Jahresabschlußrechnung am 15. Februar des Folgejahres fällig. Überzahlungen aus der Jahresabschlußrechnung werden zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet. Werden die Abschlagszahlungen oder die Nachforderungen nicht rechtzeitig beglichen, so wird für die zweite und jede weitere Zahlungserinnerung ein Mahnzuschlag von 1,50 DM erhoben.

## **§ 12 Anzeigepflichten**

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers,
  - b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Anschlußnehmer.

### **§ 13 Vertragsstrafe**

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei der Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### **III. Kostenersätze**

#### **§ 14 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt zu ersetzen, soweit nicht nach der Wasserversorgungssatzung eine andere Regelung gilt.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Anschlusses errechnet sich wie folgt:
- a) für die Anschlußleitung im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes
    - Pauschbetrag für die anfallenden Arbeitsleistungen 520,00 DM
    - Pauschbetrag für die zu verwendenden Materialien 150,00 DM
  
  - b) für die Anschlußleitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Außenwand des auf dem Grundstück anzuschließenden Gebäudes (im Bereich der Mauerdurchbruchs)  
  
Ersatz der dem Wasserwerk entstehenden Kosten für den Personal- und Maschineneinsatz und für den Materialverbrauch
  
  - c) für die Ausführung von Mauerdurchbrüchen:
    - Durchbruch durch eine Mauer bis 40 cm Stärke
    - Pauschbetrag 13,00 DM

Durchbruch durch eine Mauer über 40 cm Stärke bis zu 80 cm  
Pauschbetrag 39,00 DM

Durchbruch für eine über 80 cm starke Mauer:  
Ersatz der dem Wasserwerk tatsächlich entstehenden Kosten für  
den Personal- und Maschineneinsatz

- d) für sonstige Leistungen im Gebäude:
- |   |          |
|---|----------|
| Pauschbetrag für den Personal- und Geräteeinsatz: | 60,00 DM |
| Pauschbetrag für den Materialverbrauch            | 90,00 DM |

Der Anschlußnehmer kann die Erd-, Plattierungs- und Pflasterarbeiten nach Buchstabe b) und die Erstellung des Mauerdurchbruchs nach Buchstabe c) als Eigenleistung erbringen.

- (3) Der Aufwand für die Erneuerung, Änderung, Beseitigung, Sperrung und Wiedereinschaltung eines Anschlusses ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (4) Für die Bereitstellung eines Baustellenanschlusses sind der Stadt die ihr tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kostenersatz beträgt mindestens 50,00 DM.

## **§ 15**

### **Ersatzpflichtige und Fälligkeit**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Anschlußnehmer. Mehrere Anschlußnehmer sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsersatz entsteht für die Herstellung eines Anschlusses mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Anspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, die Stadt kann jedoch vor der Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuß oder auch den gesamten Aufwandsersatz als Vorauszahlung anfordern.

## **§ 16**

### **Übergangsregelung**

Soweit ein Antrag auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis zum 31.12.1979 einschließlich gestellt worden ist, wird der Aufwandsersatz nach den Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 09. Juli 1971 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar S. 34) gefordert.

## **IV. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 17**

### **Umsatzsteuerzuschläge**

Alle in dieser Satzung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kosten sind Netto-Entgelte. Zu diesen Entgelten tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

## **§ 18**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1980 (GV. NW. S. 510).

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 1987 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Horstmar vom 29.12.1981 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar S. 263), geändert durch Satzung vom 28.08.1984 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Horstmar S. 98) tritt mit Ablauf des 31.03.1987 außer Kraft.